



27/15
TS

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 22. Mai 2002

NR. 1071

Einwohnergemeinde 4577 Hessigkofen: Quellwasserschutzzone für die Moosgass Quelle (Nr.1) des Zweckverbandes Wasserversorgung Hessigkofen – Tscheppach / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hessigkofen hat zum Schutz der Moosgass Quelle für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hessigkofen – Tscheppach (ZWHT) die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 933 vom 30. März 1982 genehmigte „Quellschutzzone Moosgass“ im Sinne der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung überarbeitet. Gemäss Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG) sowie Art. 29, 31 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) wurde die Schutzzone neu dimensioniert und das Schutzzonenreglement angepasst.

Nachdem die zuständigen kantonalen Fachstellen die Schutzzonenakten vorgeprüft haben, hat die Einwohnergemeinde Hessigkofen den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement in der Zeit vom 8. Februar bis 10. März 2001 als kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) in der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

Die Moosgass Quelle dient der öffentlichen Wasserversorgung der Einwohnergemeinden Hessigkofen und Tscheppach. Damit ist die Ausscheidung einer Schutzzone nach Art. 20 GSchG gerechtfertigt.

Gemäss der Aktennotiz zur Sitzung vom 18. Oktober 2000 lässt das Amt für Umwelt für die Gemeinden in der Region Bucheggberg ein Wasserversorgungskonzept erarbeiten. Dieses soll die Möglichkeiten aufzeigen, die zukünftige Versorgung der Region mit Trinkwasser im Rahmen einer Verbundlösung zu realisieren. Das Konzept wird in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden erarbeitet. Zeigen die definitiven Ergebnisse in spätestens 5 Jahren jedoch keine Alternativen für den ZWHT, sind die Massnahmen gemäss Artikel 4 des Schutzzonenreglementes, Kapitel „Drainageleitungen“, umgehend zu realisieren.

Anlässlich der Sitzung vom 9. Januar 2001 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hessigkofen das Schutzzonenreglement für die Moosgass Quelle, mit dazugehörigem Schutzzonenplan, genehmigt. Mit Schreiben vom 18. Mai 2001 wurden diese dem Regierungsrat des Kantons Solothurn zur Genehmigung eingereicht.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1. Die kommunale Quellwasserschutzzone für die Moosgass Quelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Hessigkofen - Tschoppach gemäss
„Schutzonenreglement für die Moosgass Quelle (Nr.1) in Hessigkofen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hessigkofen - Tschoppach" vom 17. November 2000 (Stand 12.03.2002)
„Moosgass Quelle Schutzonenplan", 1:1'000, vom 7. November 2000 (Stand 12.03.2002)
wird genehmigt.
- 3.2. Das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 933 vom 30. März 1982 genehmigte Schutzonenreglement für die Quellschutzzone Moosgass und der dazugehörige Schutzonenplan, werden durch den vorliegenden Beschluss aufgehoben.
- 3.3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken. Von den Schutzonen betroffen sind die auf dem Schutzonenplan aufgeführten Grundstücke GB Hessigkofen Nr. 91 - 93, 100 - 102 und 150.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Hessigkofen

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'780.--	(Kto. 6040.431.00;214/220)
Publikationskosten	Fr. <u>23.--</u>	(Kto. 6900.431.00)
Total	Fr. <u>1'803.--</u>	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung: erfolgt durch das Amt für Umwelt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. P. P. P.

Versand durch Amt für Umwelt:

- Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Umwelt (3) (ad acta 0214.027.001, mit genehmigtem Schutzzonenreglement + -plan sowie Konfliktplan; CM; Pi, N:\2_Bo\21_Gwg\214\027001RRB_SZ)
Amt für Umwelt (2) (Sch; Da, mit genehmigtem Schutzzonenreglement + -plan, GASO-Nr. 602'220'001 → ad acta)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung (mit genehmigtem Schutzzonenreglement + -plan)
Kantonsforstamt (mit genehmigtem Schutzzonenreglement + -plan)
Kantonale Lebensmittelkontrolle
Amt für Landwirtschaft (mit genehmigtem Schutzzonenreglement + -plan sowie Konfliktplan)
Kantonspolizei
Einwohnergemeinde 4577 Hessigkofen, (2) mit Rechnung (wird durch das Amt für Umwelt ausgestellt), **lettre signature** (mit je 2 genehmigten Schutzzonenreglementen + -plänen sowie 2 Konfliktplänen)
Zweckverband Wasserversorgung Hessigkofen – Tschoppach, 4577 Hessigkofen (2), **lettre signature** (mit je 2 genehmigten Schutzzonenreglementen + -plänen sowie 2 Konfliktplänen)
Einwohnergemeinde 4576 Tschoppach (mit genehmigtem Schutzzonenreglement + -plan)
Wanner AG, Dornacherstr. 29, 4501 Solothurn (mit genehmigtem Schutzzonenreglement + -plan)
Amt für Umwelt, Pi (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt)
Text: "Einwohnergemeinde Hessigkofen: Genehmigung der Quellwasserschutzzone für die Moosgass Quelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Hessigkofen – Tschoppach. Aufhebung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 933 vom 30. März 1982 genehmigten Schutzzonenreglements für die Quellwasserfassung Moosgass und des dazugehörenden Schutzzonenplans."
Amt für Umwelt, Pi (z.Hd. Amtschreiberei Bucheggberg - Wasseramt, Grundbuchamt): mit genehmigtem Schutzzonenreglement + -plan „Anmerkung im Grundbuch gemäss Art. 10 des Reglements und Ziff. 3.3 des vorliegenden Beschlusses.“

SCHUTZZONENREGLEMENT

Für die Moosgass Quelle (Nr. 1) in Hessigkofen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hessigkofen - Tschoppach (ZWHT)

MIT ZUGEHÖRIGEM KANTONALEM SCHUTZZONENPLAN
1: 1'000 vom 7. 11. 2000 (ergänzt am 12. 3. 2002)

öffentlich aufgelegt vom 08. 02. 2001 bis 10. 03. 2001

Genehmigt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hessigkofen-Tschoppach am 28. 4. 2000

Der Präsident:

H. Meyer

der Sekretär:

J. Baumberger

Genehmigt durch den Gemeinderat von Hessigkofen mit Beschluss vom 9. 1. 2001

Der Gemeindepräsident:

M. Niggli

der Gemeindeschreiber:

D. Wyss

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 10 vom: 22. Mai 2002



Staatschreiber

Dr. K. Lehmann

Erstellt durch Wanner AG Solothurn, Solothurn, 17.11.2000

Ergänzt, 07.03.2002

95130/Reglement2000-4

**Schutzzonenreglement
für die
Moosgass Quelle (Nr. 1)
Des Zweckverbandes Wasserversorgung Hessigkofen - Tschoppach
In Hessigkofen
17.11.2000
(ergänzt am 7. 3. 2002)**

Die Einwohnergemeinde Hessigkofen erlässt, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991, Art. 29 der Gewässerschutzverordnung/GSchV vom 28.10.1998, § 34 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser/WRG vom 27.9.1959, § 14 und 36 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer/GSV vom 17.2.1981, das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan "Moosgass Quelle" in Hessigkofen, Massstab 1:1'000. Plan Nr. 95130-2 vom 7. 11. 2000 ausgeschiedenen Schutzzonen, welche der Trink- und Brauchwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hessigkofen - Tschoppach dienen.

Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten 3 Teilzonen gegliedert:

- | | | |
|----|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| S1 | = | Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung
Die Fassungszone ist einzuzäunen. |
| S2 | = | engere Schutzzone: dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fernzuhalten. |
| S3 | = | weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich |

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig *)
- +b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GschV erforderlich*)
- k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der Kantonalen Gewässerschutzbehörde*)
- untersagt, darf nicht bewilligt werden

*) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der unterlagernden Nutzungszone, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und, sofern notwendig, das Baubewilligungsverfahren

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verwendung von Pflanzenschutzmittel

vgl. vor allem auch: Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Kanton Solothurn, Feb. 1999

	Zone		
	S1	S2	S3
a) <u>Bodennutzung</u>			
- Dauergrünland (ÖLN/BIO)	+	+	+
- Weidegang (ÖLN/BIO): Grasnarbe darf nicht verletzt werden	-	+11)	+
- Weideschweine	-	-	-
- Ackerbau nur nach der Richtlinie betreffend ökologischen Leistungsnachweis mit einer Düngungs- und Fruchtfolgeplanung erlaubt. Der Boden muss vom November bis Anfang März bewachsen sein.	-	+10)	+ 10)
- landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Obst- und Gemüsebau	-	-	-
- Kleingärten	-	-	+b)
- Wald	+1)	+	+
o Rodungen/Kahlschlag	-	-	+b)
o Verjüngungen/Pflege	-	+b)	+
- Forstl. Pflanzgärten/Baumschulen	-	-	+b)

	Zone		
	S1	S2	S3
b) <u>Düngung</u> ^{2,3)}			
- Gründüngung	-	+	+
- Ausbringen von festen Hofdünger (Mist)	-	+	+
- Ausbringen von flüssigen Hofdünger (Gülle)	-	-	+
- Ausbringen von Abfalldünger ⁴⁾ (Klärschlamm, Kompost)	-	-	+
- Anwendung von Handelsdüngern	-	+	+
- Ausbringen von jeglicher Art von Dünger, Klärschlamm oder Bodenzusätzen im Wald	-	-	-
c) <u>Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u> ⁵⁾			
- Zubereiten von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutz- mitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen	-	-	-
- Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien:			
° in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und der Stoffverordnung	-	+5)	+5)
° in der Forstwirtschaft	-	-	+5), 13)
° an und auf Geleisen	-	-	-
° übrige Gebiete (v.a. Sportanlagen, Golfplätze, Parkanlagen)	-	-	-
° Lagern von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz	-	-	+12)
d) <u>Bewässerung mit</u>			
- Oberflächenwasser	-	k	+
- übrigem Wasser einschliesslich gereinigtem, pflanzen- und bodentoxikologisch unbedenklichem Abwasser aus ARA's häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-

	Zone		
	S1	S2	S3
e) <u>Übriges</u>			
- Güllegruben (Ortsbeton, erdberührt od. freistehend) mit Dichtigkeitsprüfung ¹⁴⁾	-	-	+b)
- andere Güllegruben	-	-	-
- Mistplatte	-	-	+ b)
- Rauhfuttersilo	-	-	+ b)
- Stallgebäude	-	-	+ b)
- Laufhof: befestigter Boden	-	-	+ b)
- Laufhof: unbefestigter Boden	-	-	-
- Mistzwischenlager und Kompost im Feld	-	-	-
- Waschplatz	-	-	+ b)
- Güllen- und Saftableitungen	-	-	+ b)
- Zwischenlager von Siloballen, Silowürste und andere landwirtschaftliche Materialien	-	-	-

b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich

1) Bäume und Sträucher sollen in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn der Grundwasserspiegel genügend tief liegt, um eine Gefährdung der Fassung durch eindringende Wurzeln auszuschliessen. Zudem soll auf Gehölze, die tief oder unter dem Grundwasserspiegel wurzeln verzichtet werden.

2) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.
 Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes). Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen sind einzuhalten.
 Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der "Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau" abgestimmt werden

Gemäss - Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau
 - Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln
 - Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft

3) Anwenden der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:

- Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen, während oder kurz nach einer Frostperiode sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
- Brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke, dürfen nur dann gedüngt werden, wenn innert 5 Tagen danach bepflanzt oder besät wird.
- Wiesland: keine N-Düngung bei Vegetationsruhe (Anfang November bis Ende Februar)

Für Flüssigdünger, wie Hofdünger, gilt zudem:

- Das oberflächliche Abfliessen flüssiger Dünger oder deren Säfte muss ausgeschlossen sein.
- Die Flüssigdünger sind gleichmässig zu verteilen.

- Ansammlung von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind nicht zulässig. Gülleverschlauchungen sind nicht gestattet.
- Während den Monaten November bis Ende Februar darf grundsätzlich kein Flüssigdünger ausgebracht werden.
- Pro Jahr und Hektar dürfen maximal 75m³ Gülle (1:1) verdünnt ausgebracht werden. Pro Gabe und Hektare dürfen nicht mehr als 25m³ ausgebracht werden. Im Jahr sind 3 Einzelgaben zulässig.

Für Mist und Abfalldünger gilt zudem:

- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
 - An Mist darf pro Gabe höchstens 20 t/ha ausgebracht werden. Pro Jahr sind maximal 2 Mistgaben erlaubt.
 - Es darf nur hygienisierter Klärschlamm oder Dickstoff eingesetzt werden. Pro Jahr ist eine Klärschlamm-Gabe zu 30 m³ / ha oder eine Gabe Dickstoff zu 12 t/ha erlaubt.
 - Kompost darf pro Jahr höchstens eine Gabe zu 30 t/ha ausgebracht werden.
- 4) Gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.5 vom 9. Juni 1986
- 5) Die Pflanzenschutzmittel, die im Anhang aufgeführt sind, dürfen in der Schutzzone nicht verwendet werden. Das Verzeichnis der nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglementes. Es ist laufend zu aktualisieren. Die Wasserversorgung teilt den Landwirten sowie dem verantwortlichen Forstwart nach Absprache mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst, Wallierhofstrasse, 4533 Riedholz, die Ergänzungen mit. Diese Fachstelle ist im weiteren jederzeit bereit, Betroffene bei der Wahl von Ersatzmittel zu beraten.
Die Verwendung von Atrazin und Simazin ist verboten.
Im weiteren gilt die Eidg. Stoffverordnung (Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StoV).
Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein-, und Gartenbau in Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis sowie jene auf Packungsaufdrucken.
- 6) Nutzhöhe nicht über 4 m und maximaler Behälterinhalt nicht über 300 m³; Abweichungen davon sind zu begründen.
- 7) Gemäss der Informationsschrift "Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen", Amt für Umweltschutz, Dezember 1994.
- 8) Nur mit dichtem Belag und einer Platzentwässerung
- 10) Weitere mittel- und längerfristige Einschränkungen können zwischen der Wasserversorgung und den Grundeigentümern mittels Vereinbarungen geregelt werden.
- 11) In der Schutzzone S2 ist nur eine schonende „Herbstweide“ zugelassen. Die Grasnarbe darf auf keinen Fall verletzt werden.
- 12) s. Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 1 StoV gem. Anh. 5 Abs. 3 GschV. Gemäss Anh. 4.4. Ziff. 3 StoV ist der Einsatz von Holzbehandlungsmitteln und die Lagerung von entsprechend behandeltem Holz in der Schutzzone S 3 nur zulässig, wenn bauliche Massnahmen gegen die Versickerung und Abschwemmung der Stoffe getroffen wurden (z.B. Behandlung auf Hartbelagsplatz mit geordneter Entwässerung).
- 13) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Waldverordnung (WaV). Gemäss Art. 26 WaV wird der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald nur bewilligt, wenn deren Einsatz nicht durch Massnahmen ersetzt werden kann, welche die Umwelt weniger belasten und die folgenden Zwecke verfolgt werden:
a. Behandlung von Holz im Wald, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist;
b. für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern das Holz nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht Zonen S1 oder S2 liegen (s. auch Anmerkung 12);
c. für forstliche Pflanzgärten ausserhalb der Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutzzonen;
d. zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen sowie bei Wieder- oder Neuanpflanzungen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.
Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln im Sinne von Anh. 4.3 StoV ist im Wald aufgrund der WaV verboten. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln in forstlichen Pflanzgärten ausserhalb der Zonen S1 und S2 kann hingegen bewilligt werden.
- 14) Vgl. Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Kanton Solothurn, Feb. 99, Seite 55

	Zone		
	S1	S2	S3
3.2 Sport- und Parkanlagen			
- Parkanlagen	-	+b)	+
- Sportplätze und Freibäder			
° deren sanitäre Einrichtungen	-	-	+ b)
° Hartanlagen	-	-	+ b), 1)
° Grünflächen	-	-	+ b), 1)
° Schwimmbecken mit Wasseraufbereitung	-	-	-2)
- Zeltplätzen	-	-	+ b)
- Plätze für Wohnwagen und Mobilheime			
° mit individuellen, installierten Kanalisationsanschlüssen	-	-	+ b)
° ohne Kanalisationsanschlüsse	-	-	-

b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich

1) Zur Pflege der Anlage gelten die gleichen Richtlinien wie in Anmerkung 5 Art. 3.1

2) Gemäss Art. 9 Abs. 3 VWF

	Zone		
	S1	S2	S3
3.3 Hoch- und Tiefbauten (Neubauanlagen)¹⁾ (Bestehende Bauten s. Art. 4)			
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (vergleiche Art. 3.7)	-	-	+b)
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-	+b)
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+b)
- Bauten der Wasserversorgung, welche direkt der Wassergewinnung dienen ³⁾	+b)	+b)	+b)
- Drainageleitungen	-	-	+b), 4)
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+b), 2)
- Bohrungen	-5)	-5)	+b)

b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich

- 1) Einbauten in das Grundwasser in der Zone S sind prinzipiell verboten. Ein Einbau bis 2m über dem höchsten Grundwasserspiegel ist erlaubt. Einbauten zwischen 2m bis >0m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind bewilligungspflichtig.
- 2) Die Anzahl der Pfähle ist auf ein Minimum zu beschränken. Eine Pfählung bis unter den höchsten Grundwasserspiegel ist nicht zulässig.
- 3) In der Zone S1 ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig. Transformatoranlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden, Öl-Transformatoren sind in Rückhaltewannen mit 100 % Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) zu stellen.
- 4) Drainageleitungen sind in S2 nur zugelassen sofern die Drainage dem Schutz der Quelle dient oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Die Drainage ist ausserhalb der Zone S zu entwässern. Punktuelle Versickerung aus Drainagensystemen sind zu vermeiden.
- 5) Für die Belange der Wasserfassung (Abklärungen, Sanierungen, etc.) können von der kantonalen Gewässerschutzstelle Ausnahmen bewilligt werden.

3.4 Abwasseranlagen	Zone		
	S1	S2	S3
- Leitungen			
- Häusliche Abwässer	-	-7)	+b), 1), 5)
- Industrielle Abwässer aus			
o gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	-7)	+ b), 1), 5)
o gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ⁶⁾	-	-	+ b)
- Sickerschächte (Häusliche Abwässer, ²⁾ Industrielle Abwässer ²⁾ , Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ⁶⁾ , Dachwasser, Platzwasser	-	-	-3)
- Künstliches oberflächliches Versickern von Platz- und Dachwasser	-	-	-
- Natürliches Versickern über die Grasnarbe:			
- Platzwasser	-	-	-
- Dachwasser	-	-	k
- Abwasserreinigungsanlagen ⁴⁾	-	-	-

b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich

1) Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximal-Werte nicht überschreiten. Die gleiche Anforderung ist an Rohrleitungen zu stellen, die gemäss Anmerkung 6 und 7 ausnahmsweise bewilligt wurden.

2) Verbot und Ausnahme gemäss Artikel 7, 9-16 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 21. Januar 1991.

3) In vielen Fällen ist für die Beheizung von Wohnraum in der Zone S3 von Grundwasserfassungen anstelle der Heizöllagerung die Errichtung einer Wärmepumpe mit Grundwassernutzung geplant. Sofern die quantitativen Belange der Wasserversorgung ein solches Vorhaben überhaupt erlauben, ist von einer Bewilligungserteilung für die Wasserrückgabeeinrichtung der Nachweis zu erbringen, dass das Grundwasser weder physikalisch noch chemisch beeinträchtigt wird.

4) Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass unterhalb dieser Einleitung eine Grund- oder Quellwasserfassung durch Infiltration nicht unmittelbar gefährdet werden kann.

5) In der Zone S liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.

6) Vgl. Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden.

7) Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone SII nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Neue Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind zu vermeiden bzw. als frei sichtbar geführte Leitungen zu erstellen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit spiegelgeschweissten Rohren zu erstellen.

	Zone		
	S1	S2	S3
3.5 Verkehrsanlagen			
- Neuerrichtung von Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	-	+b)
- Erschliessungsstrasse zur Wasserfassung (ausschliesslich Werkverkehr und nicht motorisierter Verkehr zulässig)	+	+	+
- Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	-	+
- Bahnlinien	-	-	+ b), 2)
- Bahnhöfe und Güterbahnhöfe ohne Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten und mit Gewässerschutzmassnahmen	-	-	+ b), 2)
- Uebrige Bahnanlagen	-	-	-
- Bahnhöfe mit Umschlag von wassergefährdenden Stoffen	siehe 3.9 Umschlagplätze		
- Flugpisten	-	-	-
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+3)
- Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen, Strassen und Bahnlinien	siehe 3.1		
- Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände	siehe 3.3		

b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich

1) In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

2) Nur mit undurchlässiger Schicht und Ableitung des Gleiswassers aus der Schutzzone

3) Dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser ist verboten. Zudem darf weder Speichervolumen noch Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringert werden (Anh. 4 Ziff 221 Abs. 1 Bst. b GSchV).

	Zone		
	S1	S2	S3
3.6 Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge ¹⁾			
- grosse Parkplatzanlagen ohne Wasseranschluss	-	-	+b), 2)
- übrige Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze, ohne Wasseranschluss	-	-	+
- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzel-Autowaschplätze	-	-	+2)
- Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	+2)
- Wichtige gewerbliche Waschplätze (z.B. Autowaschstrassen) und Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	-	-

b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich

- 1) Die Vorschriften betreffend die Anforderungen an abzuleitende Abwässer in einen Vorfluter, bzw. in eine Abwasserreinigungsanlage, bleiben vorbehalten. Ebenso wird auf innerbetriebliche Massnahmen wie Rezirkulation, Vorbehandlung etc. hier nicht eingetreten.
- 2) Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers.

		Zone		
		S1	S2	S3
3.7	Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten¹⁾			
	- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
	- erdverlegte Anlagen	-	-	-
	- freistehende Anlagen	-	-	k ²⁾

- 1) Massgebend ist der Art. 9 der Eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998.
- 2) In der Zone S3 sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S3 geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:
 - Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
 - freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
 - Leitungen und Abfüllstellen
 - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.

		Zone		
		S1	S2	S3
3.8	Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben (u.a. Wärmepumpen)¹⁾			
	- Kreisläufe die			
	° dem Boden	-	-	+b), 2)
	° dem Grundwasser, einem Oberflächengewässer oder gereinigtem Abwasser	-	-	-
	Wärme entziehen oder abgeben			

- b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich
- 1) Gemäss der Richtlinie "Luft-Erde-Wasser; Energie aus der Umwelt", Bau- und Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, September 1995
 - 2) Gestattet sind ausschliesslich Erdregister als polyfluide Anlagen; in Anlehnung an Artikel 9 VWF. Ausgenommen in setzungs- und rutschanfälligen Gebieten.

	Zone		
	S1	S2	S3
3.9 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten ¹⁾			
a) <u>Umschlagplätze</u> ⁴⁾			
- Abfüllstellen			
o für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
o mit einem Jahresumschlag von weniger als 250 m ³ der Klasse 1 oder 1000 m ³ der Klasse 2	-	-	+3)
o mit einem Jahresumschlag von mehr als 250 m ³ der Klassen 1 oder 1000 m ³ der Klasse 2	-	-	-
- Umfüllstellen, Tankstellen, Gebindeabfüllstellen, Umladestellen	-	-	-
b) <u>Rohrleitungen zu Lageranlagen</u> ⁴⁾			
- für Flüssigkeiten die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
- für Lagerbehälter bis 30 m ³	-	-	+3)
c) Rohrleitungen die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen	-	-	-

- 1) Gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.
- 2) Gemäss Artikel 9 Absatz 2 VWF.
- 3) Gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c VWF.
- 4) Begriffe gemäss Artikel 2 VWF.

	Zone		
	S1	S2	S3
3.10 Materiallager und Deponien			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+1)
- Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
- Altagautosammelplätze	-	-	-
- Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost)	-	-	-
- Lager von ausschliesslich inertem Material	-	-	-
- Deponien ²⁾	-	-	-
- Lager von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz	-	-	+3)

- 1) Zugelassen unter der Bedingung, dass
 - die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert.
 - durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht
- 2) Gemäss TVA vom 10. Dezember 1990
- 3) In der Zone S3 kann behandeltes Holz nur gelagert werden, wenn bauliche Massnahmen das Versickern oder Abschwemmen der Mittel verhindern (Stoffverordnung: Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2)

	Zone		
	S1	S2	S3
3.11 Materialentnahmen ¹⁾	-	-	-
1) Nach Art. 44 des GSchG ist die Ausbeute von Kies, Sand und anderen Materialien in Grundwasserschutzzonen nicht erlaubt.			

3.12 Friedhöfe und Wasenplätze

- Friedhöfe	-	-	-
- Wasenplätze ¹⁾	-	-	-
1) Sofern die Möglichkeit besteht, Kadaver und Metzgereiabfälle an Tierkörper-Beseitigungsanlagen abzuliefern, ist nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung das Anlegen und das Weiterbetreiben bestehender Wasenplätze untersagt.			

3.13 Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau ¹⁾

(nach SN 640'740-640'746 / SIA 430 / SIA 162/4)

- Generell	-	-	-
1) Gemäss der "Richtlinie für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau", Volkswirtschafts- und Bau-Departement des Kantons Solothurn, 1. Juni 1995			

	Zone		
	S1	S2	S3
3.14 Schiessplätze und militärische Anlagen			
- Schiessstände für Flachbahnwaffen (permanent und behelfsmässig, militärisch und zivil), sowie Stellungsräume für Steilfeuerwaffen	-	-	+
- Gefechtsschiessplätze sowie Nah- und Häuserkampfanlagen	-	-	-
- Zielgebiete für Schiessen mit Flachbahn- und Steilfeuerwaffen			
° mit Vollmunition (inkl. zivile Scheibenstände)	-	-	+b)
° mit Sprengmunition	-	-	-
° mit Brand- und Nebelmunition	-	-	-
b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich			

	Zone		
	S1	S2	S3
3.15 Ökologische Renaturierungsmassnahmen			
- Fliessgewässer-Renaturierung inkl. Uferanrisse und andere Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie Erstellung von Giessen und anderen aquatischen Habitaten	-	-	+b)
- Umfunktionieren von alten Kiesgruben zu Biotopen	-	-	+b)
b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich			

3.16 Gewässerschutz-Massnahmen für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)

Allgemeine Grundsätze für Bauten

Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den Zonen S gelten die Vorschriften des jeweiligen Schutzzonenreglementes.

Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.

Die Dichtheit der Kanalisationen ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und des Amtes für Umweltschutz ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollschächte einzubauen.

Befahrene Wege und Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind mit einem dichten Belag zu versehen und mit Randbordüren einzufassen. Die Entwässerung dieser Flächen hat über Schlammfänger mit Tauchbogen in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen. Versickerungen sind nicht zugelassen.

Vorschriften während den Bauarbeiten

Da sich allfällige Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone (Zone S) in der Nähe der Trinkwasserfassung befinden, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten) :

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Öl etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz (Abt. Gewässerschutz) zugelassen.
- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Öl jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines wirksamen Ölbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.

- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 zu entsprechen.
- Der Einbau von Sekundärbaustoffen (Recycling-Material) ist verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S1 und S2 verboten.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Tel. 032 627 71 11 zu melden, welche die notwendigen Anordnungen veranlasst (Aufgebot Ölwehr, Schadendienst, Wasserversorgung etc.).
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen

Zone S 1:

- In der Schutzzone S 1 befinden sich keine bestehenden fremden Bauten.
- Die provisorische Zone S 1 wurde im Frühjahr 1997 eingezäunt. Das Dauergrünland wird regelmässig geschnitten und das Schnittgut aus der Zone S 1 entfernt. Die im Schutzzonenreglement festgelegte Nutzung wird im Rahmen der Selbstkontrolle des ZWHT periodisch kontrolliert und protokolliert. Im September 2000 wurde der Fassungstrang der Quelle Nr. 1 mittels einer Videokamera kontrolliert und die Lage geortet. Die Lage des Fassungstranges wurde durch Emch+Berger AG neu vermessen und auf den Schutzzonenplan übertragen. Bis 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Reglementes muss der Zaun auf die definitive Schutzzone S 1 versetzt werden. Zudem ist auch der Kontrollschacht einzuzäunen (vgl. Schutzzonenplan).

Zone S 1 und S 2:

- Drainageleitungen: Die Ableitung der Drainagen des Moosbachtälis liegt in der Talsohle und somit in den Schutzzonen S 1 und S 2 (vgl. Schutzzonenplan). Die Drainage kreuzt den geschlitzten Fassungstrang. Falls die Fassung auch nach Realisierung des Wasserversorgungskonzepts Unterer Bucheggberg bestehen bleibt, muss der geschlitzte Fassungstrang ab ca. 5 m oberhalb der Drainage und bis zur Brunnstube durch geschlossene Leitungen ersetzt werden. Diese Massnahme muss nach 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes realisiert werden (vgl. Protokoll Amt für Umwelt vom 23. 10. 2000).

Zone S 2:

- Feldweg begrünt (für landwirtschaftliche Nutzung): Bleibt bestehen, darf aber nicht ausgebaut werden.

Zone S 3

- Diverse Flurwege liegen in der Schutzzone S 3. Diese werden für landwirtschaftliche Zwecke genutzt.

- Die Landwirte werden durch den ZWHT regelmässig auf die im Reglement festgehaltenen Düngevorschriften hingewiesen und vor allem angehalten bei kritischen Verhältnissen (bereits gesättigtem Boden, kommende grössere Niederschläge, Frostperioden) gänzlich auf das Ausbringen von Düngemittel zu verzichten. Im Rahmen der Selbstkontrolle des ZWHT wird da Einhalten der Düngevorschriften kontrolliert und protokolliert.
- Der ZWHT kontrolliert und protokolliert im Rahmen der Selbstkontrolle regelmässig den Zustand der Einlaufschächte und die Funktionstüchtigkeit der Drainagen. Bei Bedarf werden die Einlaufschächte durch den ZWHT freigelegt.
- Die Flurwege werden mit Fahrverbot belegt (Ausnahme Landwirtschaft).

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung des Zweckverbandes und/oder der betroffenen Einwohnergemeinde von den zuständigen Kantonalen Gewässerschutzfachstellen bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Art. 6 Wegleitung

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des BUWAL (teilrevidierte Auflage 1982) gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie. Diese Wegleitung ist zur Zeit in Überarbeitung. Nach der Fertigstellung der neuen Wegleitung gilt sinngemäss die neue Wegleitung als Richtlinie.

Art. 7 Zuständigkeit

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die Einwohnergemeinde Hessigkofen für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig.

Er prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehenden Gefahrenherde, wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Der ZWHT ist berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen. Verstösse gegen dieses Reglement sind dem/der ZV/EG/WV, unverzüglich zu melden.

Art. 8 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern sie nicht nach dem GSchG, dem Kantonalen Wasserrechtsgesetz oder dem Schweiz. Strafgesetzbuch strafbar sind.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Art. 10 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

" Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

xxx

Anhang gemäss Art. 3: Gesetze, Richtlinien, Auskunftsstellen

Verbindlich sind die jeweils aktuelle Version der Erlasse und Vorschriften.

Gesetze und Verordnungen

Bund

- Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13) mit Erläuterungen und Weisungen. Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 2000.
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991; SR 814.20.
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998; SR 814.201.
- Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) vom 4. April 2001; SR 910.14.
- Pflanzenschutzmittel-Verordnung vom 23. Juni 1999; SR 916.161.
- Lebensmittelgesetz (LMG) vom 9. Oktober 1992; SR 817.0.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937; SR 311.0.
- Stoffverordnung (StoV) vom 9. Juni 1986; SR 814.013.
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990; SR 814.600.
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998; SR 814.202.
- Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992; SR 921.01.

Die eidg. Erlasse können bei der Eidg. Drucksachen Materialzentrale (EDMZ) bezogen oder im Internet unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html eingesehen werden.

Kanton

- Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO) vom 19. Dezember 2000; 712.912.
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978; 711.1.
- Waldgesetz (WaG SO) vom 29. Januar 1995; 931.11.
- Waldverordnung (WaV SO) vom 14. November 1995; 931.12.
- Wasserrechtsgesetz (WRG) vom 27. September 1959; 712.11.

Die kantonalen Erlasse sind im Internet unter www.so.ch/Bgs/register1_1a.htm verfügbar.

Richtlinien, Wegleitungen, Normen, Merkblätter

- Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen. Amt für Umwelt Kanton Solothurn, in Vorbereitung.
- Ausgewählte Nutzungseinschränkungen in Schutzzonen – Empfehlungen für Entschädigungsansätze. Amt für Landwirtschaft Kanton Solothurn, Amt für Umwelt Kanton Solothurn und Solothurnischer Bauernverband. Jeweils aktuelle Ausgabe.
- Aushubrichtlinie (AHR). Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 1999.
- Energie aus der Umwelt – Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen und zur Erlangung von Förderbeiträgen im Kanton Solothurn. Kanton Solothurn, 1995. Zu beziehen beim Amt für Umwelt Kanton Solothurn.

- Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden, Schriftenreihen der FAL 24. Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, Zürich-Reckenholz (FAL), 1997.
- Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn. Abteilung Natur und Landschaft, Amt für Raumplanung Kanton Solothurn, 1999.
- Merkblatt Abwasserbeseitigung von nicht landwirtschaftlichen Nebenbetrieben in der Landwirtschaftszone (Hinweise für die Praxis). Amt für Umwelt, 2002.
- Merkblatt Baustellen-Entwässerung. Amt für Umwelt Kanton Solothurn, aktuelle Ausgabe.
- Merkblatt für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S). Amt für Umwelt Kanton Solothurn, aktuelle Ausgabe
- Neuer Umgang mit Regenwasser – Retention und Versickerung von Regenwasser im Liegenschaftsbereich. Bericht Nr. 38. Amt für Umwelt Kanton Solothurn, 1997.
- Praxishilfe – Kartierung der Vulnerabilität in Karstgebieten (Methode EPIK). BUWAL, 1998.
- Richtlinie für Aushub und Recyclingbaustoffe Kanton Solothurn. Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn, 2001.
- Richtlinie für die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in hygienischer Hinsicht, Regelwerk W1. Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), 1997. Vgl. auch RRB Nr. 1297 vom 27. Juni 2000.
- Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch). BUWAL, 1997.
- Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Amt für Umwelt Kanton Solothurn, 1999.
- SIA-Norm V190, Kanalisationen. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband (SIA), 2000.
- SIA-Norm 431, Entwässerung von Baustellen. SIA, 1997.
- Wegleitung für den Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen. BUWAL, in Vorbereitung.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger). BUWAL, 1994.
- Wegleitung Grundwasserschutz 2000. BUWAL, in Vorbereitung.

Auskunftsstellen

- Amt für Umwelt (AfU), Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel: 032 627 24 47
 Fachstellen Grundwasserbewirtschaftung, Gewässerschutz und Wasserversorgung
 Kantonale Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau, Tel: 032 627 09 71

Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in den Zonen S2 und S3 für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verwendet werden dürfen (gemäss aktuellem Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel)

Im Fassungsbereich S1 ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. In den Grundwasserschutzzonen S2 und S3 ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss aktueller Liste¹⁾ verboten.

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden, aber andere Wirkstoffe enthalten, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreitet, ist diese Liste jährlich durch die Wasserversorgung Hessigkofen-Tscheppach anhand des jeweils neuen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis¹ den neuen Erkenntnissen anzupassen und den betroffenen Landwirten bekannt zu geben.

1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil
- EDMZ, 3003 Bern

(Eine Kopie der zur Zeit gültigen Liste befindet sich auf der nächsten Seite: Erstellt von der Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau / Zentralstelle für Düngeberatung, Wallierhof)

Weisungen betreffend ATRAZIN und SIMAZIN-Präparaten:

Alle Anwendungen von Triazinen, wie Atrazin, Simazin und Terbutylazin im Maisanbau und bei anderen Kulturen sind **verboten**.

Eidg. Stoffverordnung vom 9. 6. 1986 (SR 814.013)

Massgebend sind vor allem die Artikel 9, 10 und 60 sowie die Anhänge 4.3, 4.4 und 4.5

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S.L.S.H., S.H.D.) von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist

Verzeichnis 2000
 Pflanzenbehandlungsmittel
 Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil
 Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Feldbau	TEMIK 10 G	Sandoz, Rhone-Poulenc	10%
Chlorothalonil & Anilazin	Fungizid	Zier- und Sportrasen	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	28% & 18%
Dazomet (DMT)	Fungizid, Herbizid, Nematizid, Desinfektions- mittel	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	BASAMID-GRANULAT	Maag	98%
Furalaxyl	Fungizid	Zierpflanzenbau	FONGARID	Novartis	25%
Triclopyr	Herbizid	Feldbau	GARLON 120 TRIBEL	Maag Sintagro (Agriphar)	12% 48.0%